



Kreisstelle Oberbergischer Kreis
Postfach 12 47 · 51780 Lindlar

Stadt Radevormwald
Bauverwaltungsamt/Stadtplanung
Postfach 1640
42465 Radevormwald

Kreisstelle

- Oberbergischer Kreis
 Rheinisch-Bergischer Kreis
 Mettmann

Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
Tel.: 02266 47999-0

Mail: lindlar-mettmann@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Ursula Jandel
Durchwahl: 02266 47999 111

Mail : ursula.jandel@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: 61 2032/43

vom: 26.03.2019

Radevormwald 43FNPÄnd BP 108 Karthausen 29-04-19 (00 2).docx
Lindlar 29.04.2019 ja/bsw

43. Änderung des Flächennutzungsplanes; Karthausen

Bebauungsplan Nr. 108; Wohngebiet Karthausen, Bauabschnitt 1

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die beabsichtigte Planung werden landwirtschaftliche Belange berührt. Gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzliche Bedenken.

Für die Flächennutzungsplanänderung und Ausweisung eines Wohngebietes wird eine gut zu bewirtschaftende und aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle ca. 11 ha große Acker- und Grünlandfläche in Anspruch genommen. Davon sollen im 1. Bauabschnitt zunächst ca. 5 ha bebaut werden.

Die Fläche ist zurzeit an einen Vollerwerbsbetrieb verpachtet. Sie wird als Grünlandfläche zur Erzeugung von Grundfutter für die Rinderhaltung genutzt.

Der Flächenverlust beeinträchtigt die Agrarstruktur. Infolge zahlreicher Maßnahmen verlieren landwirtschaftliche Betriebe immer wieder Produktionsflächen und damit die Produktionsgrundlage für den Acker- und Futterbau. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen stellt einen limitierenden Faktor in der Betriebsentwicklung dar.

Sofern auf den Flächenentzug nicht verzichtet wird, benötigt der Pächter eine Ersatzfläche in der Größenordnung von 5 ha, um die Futtergrundlage des Betriebes und damit die Tierhaltung zu sichern.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293


IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE 33 XXX

Weitere Flächenverluste sind durch die notwendige Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft zu befürchten. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist die notwendige Kompensation außerhalb landwirtschaftlicher Flächen oder durch Ersatzgeld zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Jandel', written in a cursive style.

U. Jandel

Krone, Sebastian

Von: Seidel-Weber, Birgit [Birgit.Seidel-Weber@LWK.NRW.DE]
Gesendet: Montag, 29. April 2019 12:16
An: Krone, Sebastian
Betreff: Radevormwald 43FNPÄnd BP 108 Karthausen 29-04-19 (00 2)
Anlagen: Radevormwald 43FNPÄnd BP 108 Karthausen 29-04-19 (00 2).pdf

Sehr geehrter Herr Krone,
sehr geehrte Frau Böhmer,

das Anschreiben ist auf dem Postweg zu Ihnen.

Freundlichen Gruß
Im Auftrag

Birgit Seidel-Weber

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Kreisstellen Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Mettmann

Bahnhofstr. 9
51789 Lindlar

Telefon: 02266 47 999-110
Fax: 02266 47 999-100

E-Mail: birgit.seidel-weber@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Kreisstelle Oberbergischer Kreis
Postfach 12 47 · 51780 Lindlar

Stadt Radevormwald
Bauverwaltungsamt/Stadtplanung
Postfach 1640
42465 Radevormwald

Kreisstelle

Oberbergischer Kreis

Rheinisch-Bergischer Kreis

Mettmann

Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
Tel.: 02266 47999-0

Mail: lindlar-mettmann@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Ursula Jandel
Durchwahl: 02266 47999 111

Mail : ursula.jandel@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: 61 2032/43

vom: 26.03.2019

Radevormwald 43FNPÄnd BP 108 Karthausen 29-04-19 (00 2).docx

Lindlar 29.04.2019 ja/bsw

43. Änderung des Flächennutzungsplanes; Karthausen

Bebauungsplan Nr. 108; Wohngebiet Karthausen, Bauabschnitt 1

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die beabsichtigte Planung werden landwirtschaftliche Belange berührt. Gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzliche Bedenken.

Für die Flächennutzungsplanänderung und Ausweisung eines Wohngebietes wird eine gut zu bewirtschaftende und aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle ca. 11 ha große Acker- und Grünlandfläche in Anspruch genommen. Davon sollen im 1. Bauabschnitt zunächst ca. 5 ha bebaut werden.

Die Fläche ist zurzeit an einen Vollerwerbsbetrieb verpachtet. Sie wird als Grünlandfläche zur Erzeugung von Grundfutter für die Rinderhaltung genutzt.

Der Flächenverlust beeinträchtigt die Agrarstruktur. Infolge zahlreicher Maßnahmen verlieren landwirtschaftliche Betriebe immer wieder Produktionsflächen und damit die Produktionsgrundlage für den Acker- und Futterbau. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen stellt einen limitierenden Faktor in der Betriebsentwicklung dar.

Sofern auf den Flächenentzug nicht verzichtet wird, benötigt der Pächter eine Ersatzfläche in der Größenordnung von 5 ha, um die Futtergrundlage des Betriebes und damit die Tierhaltung zu sichern.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE 33 XXX

Weitere Flächenverluste sind durch die notwendige Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft zu befürchten. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist die notwendige Kompensation außerhalb landwirtschaftlicher Flächen oder durch Ersatzgeld zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

U. Jandel